Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4581

23. 05. 89

Sachgebiet 111

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP — Drucksache 11/4445 —

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Die geltende Rechtsgrundlage für Leistungen an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, an ehemalige Mitglieder und ihre Hinterbliebenen endet mit dem Ablauf der zweiten Wahlperiode des Europäischen Parlaments im Sommer 1989. Eine selbständige europäische Entschädigungsregelung wird bis zum Ende der zweiten Wahlperiode des Europäischen Parlaments nicht getroffen werden. Es muß daher eine nationale Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß weiterhin die erforderlichen Leistungen an die gewählten und ehemaligen deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Hinterbliebenen gewährt werden können.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Dritten Abschnittes des Europaabgeordnetengesetzes wird längstens bis zum Ende der dritten Wahlperiode hinausgeschoben.

C. Alternativen

Die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Europaabgeordnetengesetzes werden ohne Rücksicht auf das Ende von Wahlperioden des Europäischen Parlaments bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung gewährt.

D. Kosten

Entsprechend den bisherigen Veranschlagungen im Bundeshaushalt einschließlich des Bundeshaushaltes für 1989 werden auf der Grundlage der geltenden Entschädigungsregelung im Europaabgeordnetengesetz ab dem Rechnungsjahr 1990 jährlich 11,7 Mio. DM einzusetzen sein.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes — Drucksache 11/4445 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. Mai 1989

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Porzner	**Becker (Nienberge)**	**Eylmann**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes — Drucksache 11/4445 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes	**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**
Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:	Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:
§ 15 Abs. 2 *zweiter Halbsatz — „längstens jedoch bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des Europäischen Parlaments" — wird gestrichen.*	**In** § 15 Abs. 2 **wird das Wort „zweiten" vor den Worten „Wahlperiode des Europäischen Parlaments" durch das Wort „dritten" ersetzt.**
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Becker (Nienberge) und Eylmann

Die Rechtsgrundlage für die Entschädigung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und für Versorgungsleistungen an ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments und deren Hinterbliebene haben für eine Übergangszeit die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geschaffen. Die Entschädigungs- und Versorgungsleistungen an die in der Bundesrepublik Deutschland gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments und deren Hinterbliebene sind bisher im Dritten Abschnitt des Europaabgeordnetengesetzes geregelt. Dieses Gesetz sieht in § 15 aber auch vor, daß diese Entschädigungs- und Versorgungsleistungen aus dem Bundeshaushalt der Bundesrepublik Deutschland nur bis „zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung, längstens jedoch bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des Europäischen Parlaments" geleistet werden. Ohne eine Änderung des Europaabgeordnetengesetzes können demnach ab dem Ende der zweiten Wahlperiode des Europäischen Parlaments im Sommer dieses Jahres, wenn das Mitte Juni 1989 gewählte Dritte Europäische Parlament zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentritt, weder an die deutschen Mitglieder des dritten direkt gewählten Europäischen Parlaments noch an die ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments noch an deren Hinterbliebene Entschädigungen oder Versorgungsleistungen ausgezahlt werden. Angesichts der noch immer fehlenden einheitlichen europäischen Entschädigungsregelung würde diese Rechtslage bedeuten, daß der genannte Personenkreis keine Zahlungen aus öffentlichen Haushalten erhielte.

Das Europäische Parlament hat zwar „Vorschläge für Regelungen, die eine Gleichstellung der Mitglieder in sozialen und finanziellen Angelegenheiten betreffen, vorgelegt. Das Parlament beruft sich dabei auf Artikel 13 des Direktwahlaktes vom 20. September 1976, der das Verfahren für erforderliche Maßnahmen zur Durchführung des Direktwahlaktes festlegt. Diese Vorschläge zur Regelung eines einheitlichen Status der Mitglieder des Europäischen Parlaments sind bisher vom Rat nicht abschließend geprüft worden" (Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft, Ein Parlament in voller Entfaltung. Europäisches Parlament 1952—1988, 3. Aufl. 1989, S. 117).

Bei dieser Sachlage war zu prüfen, ob und in welcher Form die Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von Entschädigungen und Versorgungsleistungen an amtierende und ehemalige deutsche Europaabgeordnete und deren Hinterbliebene unmittelbar aus dem nationalen Etat der Bundesrepublik Deutschland aufrechtzuerhalten sei. Die Antragsteller des Gesetzentwurfs auf Drucksache 11/4445 haben sich dafür ausgesprochen, die bisherige Rechtslage ohne sonstige Zeitbegrenzungen bis zum Inkrafttreten einer einheitlichen europäischen Entschädigungsregelung beizubehalten. Demgegenüber hat sich der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf den Standpunkt gestellt, daß es erforderlich sei, die bisherige Übergangsphase im sozialen und finanziellen Rechtsstatus der Mitglieder des Europäischen Parlaments spätestens mit Ablauf der dritten Wahlperiode des direkt gewählten Europäischen Parlaments zu beenden. Grundsätzlich ist es die Aufgabe der jeweiligen Parlamente, die Entschädigung ihrer Mitglieder selbst zu regeln und aus dem eigenen Haushalt zu finanzieren. Dieser Grundsatz ist auch im Recht der Europäischen Gemeinschaft angelegt. Er muß dort nach Ansicht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auch in absehbarer Zeit voll durchgesetzt werden. Die bisher übergangsweise von den Mitgliedstaaten gewährten Starthilfen müssen auslaufen. Angesichts der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen und der einschlägigen Vorstöße des Europäischen Parlaments kann auch eine einheitliche europäische Entscheidungsregelung innerhalb kurzer Zeit erwartet werden.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung empfiehlt daher, die Übergangsregelung bis längstens zum Ende der dritten Wahlperiode des Europäischen Parlaments zu befristen. Er macht gleichzeitig nachdrücklich darauf aufmerksam, daß aus seiner Sicht eine nochmalige Verlängerung nicht in Betracht gezogen werden soll. Der Ausbau der Rechtsstellung des Europäischen Parlaments im Rahmen der fortschreitenden europäischen Einigung erfordert, daß das Europäische Parlament alsbald in eigener Zuständigkeit die Entschädigung seiner Mitglieder regelt.

Das Achte Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes bewirkt auch in der Ausschußfassung keine zusätzlichen Leistungen an die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments, ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments und deren Hinterbliebene. Der Höhe nach bleibt es vielmehr bei dem schon bisher geltenden Rechtszustand.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt und die Vereinbarkeit der Vorlage mit dem Bundeshaushalt gemäß § 96 der Geschäftsordnung festgestellt.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat seine Beschlüsse bei Stimmenthaltung des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN einvernehmlich gefaßt.

Bonn, den 22. Mai 1989

Becker (Nienberge) **Eylmann**

Berichterstatter





Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333